№ 115. Thun, Sonntag den 16. Mai 1897.

Täglicher Anzeiger

Abonnementspreis:
Jährlich . . . Fr. 8.—
Per Post bezogen:
Jährlich . . . Fr. 9.—
Vierteljährlich . „ 2.25

Tagblatt für die Stadt Thun und das Berner Oberland.

Telephon

Einundzwanzigster Jahrgang.

Inserate im Abonnement erhalten Rabatt.

Telephon

Insertionsgebühr:
Die 3spaltige Garmondzeile oder deren Raum 10 Cts. Nachfrage mündlich frei, schriftlich 10 Cts.

Deutschland. Der deutsche Reichstag nahm letzten Samstag ein Gesetz an, welches ganz gut in der schweiz. Bundesverfassung stehen dürfte. Es ist eine Verschärfung des Auswanderungsgesetzes und hauptsächlich gegen den schändlichen Mädchenhandel gerichtet. Paragraph 48 dieses neuen Gesetzes lautet folgendermaßen:

„Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mark erkannt werden, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Dieselben Strafvorschriften finden auf Diejenigen Anwendung, welche mit Kenntnis des vom Thäter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten und Zuerkennung einer Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark ein."